

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 21

Ansbach, 26.07.23

Änderungssatzung über die Vermeidung von Abfällen
im Landkreis Ansbach

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

vom 07.07.2023

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 25.02.2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 24 vom 07.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 30 vom 12.11.2008, geändert durch Satzung vom 24.07.2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 25 vom 12.08.2009, geändert durch Satzung vom 15.04.2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 10 vom 29.04.2011, geändert durch Satzung vom 13.07.2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 21, geändert durch Satzung vom 13.12.2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 41 vom 27.12.2013, geändert durch Satzung vom 24.10.2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 37 vom 12.11.2014, geändert durch Satzung vom 13.12.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 33 vom 18.12.2019, geändert durch Satzung vom 17.12.2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 57 vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
2. § 1 wird um den Abs. 4a ergänzt:
Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
3. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 4b und erhält folgende neue Fassung:
Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

4. § 1 wird um den Abs. 10 ergänzt:
Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
5. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. Der Landkreis berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
6. § 3 Abs. 1:
„der Großen Kreisstadt Rothenburg o.d.T. und“ wird gestrichen
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
Kraftfahrzeuge und sonstige Teile von Kraftfahrzeugen, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen, Altbatterien und Starterbatterien,
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:
Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen Art und Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, soweit sie nicht im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden,
9. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird um die Nr. 12 ergänzt:
CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
10. § 4 Abs. 2 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt; die anderen Nummern verschieben sich entsprechend:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
11. Die Überschrift § 6 ändert sich wie folgt:
Anschluss- und Überlassungszwang
12. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.
13. § 6 Abs. 2 wird um den Satz 3 ergänzt:
Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

14. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a):
„Altmedikamente,“ wird gestrichen
15. § 13 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
16. § 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69
KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ansbach, den 07.07.2023

Gezeichnet

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
